

Zentrenbudget

Konzept und Förderrichtlinie zur Aktivierung privater Initiative in Geschäftszentren

1 Allgemeines

Die Stadt Köln hat 2010 den Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorgelegt, welches sich derzeit unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung in der politischen Beratung befindet. Das Konzept dokumentiert die traditionell gut ausgeprägte Zentrenlandschaft und definiert Versorgungsschwerpunkte im Kölner Stadtgebiet. Die Geschäftszentren sind neben der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Gütern des kurz-, mittel und langfristigen Bedarfs Mittelpunkte der Kommunikation und des öffentlichen Lebens. Im Hinblick auf den demographischen Wandel kommt der wohnortnahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zukünftig ein noch höherer Stellenwert zu. Die Analysen im Rahmen des Zentrenkonzeptes zeigen aber auch, dass einige der Kölner Geschäftszentren – hier vor allem die kleinen Nahversorgungszentren sowie nach wie vor ein Teil der Kölner Bezirkszentren – funktionale Schwächen oder bereits ernsthafte Schädigungen aufweisen. Neben der konsequenten Standortplanung für Lebensmittel- und sonstigen zentrenrelevanten Einzelhandel im Rahmen der Bau- und Planungsgesetze zugunsten der zentralen Versorgungsbereiche sind hier zusätzlich und ergänzend Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Geschäftszentren, sei es durch Verbesserung des Branchenmixes, durch abgestimmtes Marketing oder durch städtebauliche Maßnahmen, erforderlich.

Zur Sicherung, Stärkung und Ergänzung der Kölner Geschäftszentren und Nahversorgungslagen gibt das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept in den Zentrenpässen, Lageprofilen und Bezirkskapiteln diesbezüglich konkrete Handlungsempfehlungen. Als Anreiz zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen oder vergleichbarer zentrenstärkender Maßnahmen durch die aktiven Gewerbetreibenden und Eigentümer, hat die Stadt Köln ein Zentrenbudget eingerichtet. Es soll eingesetzt werden, um die Kölner Geschäftszentren und Nahversorgungslagen im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu stabilisieren und zu stärken.

Ziel ist, die Akteurinnen und Akteure vor Ort (Interessen- und Werbegemeinschaft, Eigentümerinnen und Eigentümer, Bürgervereine, Aktionsgemeinschaften, und andere) bei der aktiven Standortentwicklung mittels einer kurzfristig bewilligten Anschubfinanzierung bei der Realisierung strukturwirksamer Maßnahmen zu unterstützen.

Das Zentrenbudget darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Maßnahmen ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen und Maßnahmen mit Initialfunktion oder Vorbildcharakter zu realisieren.

2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden zeitlich und inhaltlich klar definierte Vorhaben, die den vorgenannten Zielen entsprechen. Förderfähige Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Aufbau einer Homepage, zum Beispiel zur Präsentation des Geschäftszentrums und zur Vernetzung der lokalen Akteure,
- Gestaltung und/oder Druckkosten für Marketingmaßnahmen (zum Beispiel Werbebroschüre, Einkaufsführer Nahversorgung, Plakate),
- Machbarkeitsstudien für innovative Projekte (zum Beispiel alternative Nahversorgungskonzepte),
- Moderation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Steigerung des Organisationsgrades der Händlerinnen und Händler sowie Eigentümerinnen und Eigentümer,
- Durchführung einer Umfrage der Passantinnen und Passanten beispielsweise zur Qualitätssicherung des Angebotes,
- einmalige Events mit Initialfunktion zur Belebung des Geschäftszentrums,
- kleinere Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Abstimmung mit den jeweiligen Fachämtern (zum Beispiel Pflanzaktionen, Begrünung, Aufstellung von Informationstafeln).

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3 Art und Umfang der Mittel

Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt mit Mitteln der Stadt Köln. Die jährlichen Mittel für Zuschüsse zur Zentrenentwicklung werden zu je einem Drittel in drei Antragszeiträumen bereitgestellt. Der maximale Zuschuss pro Antrag wird auf 2.974 Euro brutto (2.499 Euro netto) begrenzt. Eine höhere Zuwendung ist nur in Ausnahmefällen bei besonderen strukturprägenden Maßnahmen sowie Maßnahmen mit Vorbildcharakter für weitere Zentren möglich. Der städtische Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme, der Finanzierungsanteil des Antragstellers liegt bei mindestens 50 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt.

4 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Antragstellerin und Antragsteller beziehungsweise Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können ausschließlich juristische Personen sein. Anträge von natürlichen Personen oder Einzelbetrieben können nicht berücksichtigt werden.

5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Köln.

6 Antragstellung und Prüf-/ Entscheidungsverfahren

Ein Antrag auf Zuschüsse aus dem Zentrenbudget ist schriftlich mittels des Antragsformulars an die Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, zu richten. Eine aussagekräftige Projektbeschreibung ist dem Antrag beizufügen.

Die Anträge können jährlich eingereicht werden bis jeweils zum

- 15. Februar
- 15. Juni
- 15. Oktober.

Für das laufende Jahr 2011 gilt die verlängerte Antragsfrist bis zum 15. Dezember 2011.

Der Antrag muss Angaben zur beziehungsweise zum Antragstellenden beinhalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Geschäftszentrum definieren und die Kosten und Finanzierung der Maßnahme detailliert darstellen (siehe Antragsformular). Der Antrag ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift der beziehungsweise des Antragstellenden zu versehen.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Einzelmaßnahmen gewährt. Es können Sachkosten investiver und nicht-investiver Art bezuschusst werden.

Die Anträge werden durch das Amt für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln auf ihre Förderfähigkeit geprüft und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Zentrenbudgets über die Gewährung von Zuschüssen entschieden. Eine Nichtübereinstimmung mit dem Konzept zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Zentrenbudget führt zum Ausschluss. Bei Überzeichnung des Programms durch gleichqualifizierte Maßnahmen entscheidet der Eingang des Antrags beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

Maßgebliche Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist, dass die geplante Maßnahme den übergeordneten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Köln entspricht und sich an den Handlungsempfehlungen für das jeweilige Zentrum orientiert. Darüber hinaus richtet sich die Entscheidung über die Bewilligung eines Zuschusses danach, ob das Vorhaben

- die Nahversorgung in unterversorgten Bereichen stärkt (Priorität),
- das Vorhaben eindeutig der Stärkung des jeweiligen Geschäftszentrums beziehungsweise der Nahversorgungslage dient,
- das Vorhaben die Organisationsstruktur der Akteursgemeinschaft fördert,
- das Vorhaben der Profilierung/dem Image des Geschäftszentrums dient,
- das Vorhaben die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Geschäftszentrum erhöht,

- oder das Vorhaben das Geschäftszentrum als Ort der Kommunikation und des Zusammenlebens im Stadtteil stärkt.

Zudem muss das Vorhaben zeitnah durchgeführt werden. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung durch die Stadt Köln nicht begonnen werden. Die Projektmittel werden ausschließlich zur beantragten Maßnahmenfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird gleichmäßig auf die drei Antragszeiträume des jeweiligen Jahres aufgeteilt. Werden diese (Teil-)Budgets nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in den nächsten Antragszeitraum des jeweiligen Haushaltsjahres übertragen.

7 Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren, Auszahlungsbedingungen

Die beziehungsweise der Antragstellende erhält von der Stadt Köln einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der die Höhe des Zuschusses, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung beziehungsweise Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist und die Verpflichtung auf einen zu erstellenden Verwendungsnachweis enthält. Der Zuschuss wird nach Vorlage eines Schlussverwendungsnachweises angewiesen. Er kann auch in Teilbeträgen nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen angewiesen werden.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich einzuhalten. Dies bedeutet bei Auftragswerten mit einem Finanzvolumen von:

- unter 250 Euro (netto) sind keine Vergleichsangebote erforderlich,
- unter 1.250 Euro (netto) sind mindestens drei mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren,
- unter 2.500 Euro (netto) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Schlussverwendungsnachweis einschließlich Sachbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtentwicklung und Statistik zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle

Vergabe-, Auftrags-, Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung bei der Stadt Köln, Amt für Stadtentwicklung und Statistik eingereicht werden. Die antragsgemäße Durchführung des Projektes ist ferner durch einen Kurzbericht zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten und bereitgestellten Kosten oder werden die Mittel nicht antragsgerecht verwendet, reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Die Stadt Köln wird eine entsprechende Rückforderung stellen, die unverzüglich zu begleichen ist. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

8 Publizitätsvorschriften

Bei Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Zentrenbudgets bezuschusst werden, ist stets das Logo der Stadt Köln zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Köln als Muster zur Verfügung gestellt.

9 Prüfrecht der Stadt Köln

Die Zuschussnehmerin beziehungsweise der Zuschussnehmer verpflichtet sich, der beziehungsweise dem Beauftragten der Stadt sowie des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen jederzeit die gesamte Buchführung nebst allen dafür erforderlichen Unterlagen zwecks Nachprüfung vorzulegen und diesbezüglich Auskunft zu erteilen.

10 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln in Kraft.